

Entris Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Daniel Joos
Laupenstr. 27
3003 Bern
daniel.joos@finma.ch

Kontakt: Dr. Jürg Gutzwiller
T +41 31 660 44 44, F +41 31 660 15 25
juerg.gutzwiller@entris-holding.ch
Gümligen, 30. Januar 2018

Stellungnahme der Entris-Gruppe zur Anhörung Teilrevision RS 13/3 "Prüfwesen"

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Position und Überlegungen im Rahmen der rubrizierten Anhörung einbringen zu können.

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingereichte Stellungnahme zum gleichen Thema unterstützen wir im Namen der Entris-Gruppe grösstenteils. Zu einzelnen Randziffern bringen wir gerne ergänzende Bemerkungen an. Über eine wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen würden wir uns freuen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Entris Holding AG


Dr. Jürg Gutzwiller


Dr. Jürg de Spindler

Beilage
Stellungnahme

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DER ENTRIS-GRUPPE

Die Kernanliegen der Entris-Gruppe zur Revision des FINMA RS 13/3 betreffen die folgenden Themen:

Stossrichtung

Die eingeschlagene Stossrichtung der Revision mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung und Kostensenkung des Prüfwesens begrüssen wir. Aufgrund der grossen Bedeutung der nun vorgeschlagenen Neuerungen für das schweizerische Aufsichtssystem, wird es wichtig sein, eine detaillierte Analyse (Review) vorzusehen und aufzuzeigen, ob und inwiefern die Ziele erreicht werden konnten.

Reduzierte Prüfkadenz für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5

Die vorgesehene Reduktion der Prüfkadenz bei Beaufsichtigten der Kategorien 4 und 5 begrüssen wir. Wir sind der Meinung, dass sich die Anforderung „keine erhöhte Risikolage“ auf eine erhöhte Risikolage des Unternehmens in seiner Gesamtheit und nicht nur auf ein einzelnes Prüfgebiet bezieht. Weiter sind wir der Meinung, dass die reduzierte Prüfkadenz den Standardfall abbildet und nur auf Anzeige der Revisionsgesellschaft der jährliche Prüfungsrhythmus bis nach Erledigung der entsprechenden Schwachstelle erfolgt.

Klassifizierung von Beanstandungen

Die Berichterstattung betreffend aufsichtsrechtliche Prüfung folgt dem Ansatz, wonach der Fokus auf den zu rapportierenden Beanstandungen und Empfehlungen liegt. Durch die Änderung der Definition einer Beanstandung vor zwei Jahren hat die Zahl der Beanstandungen zugenommen. Mit dem neu vorgesehenen Risikogewichtungssystem wird das Element der Wesentlichkeit bei der Beurteilung einer Beanstandung eingebracht. Wir begrüssen diesen Schritt. Gleichzeitig fordern wir, dass die FINMA hier gegenüber den Prüfgesellschaften auch klar die Erwartung anmeldet, dass von diesem Klassifizierungssystem Gebrauch gemacht wird.

Unsere folgenden Kommentare und Anliegen sind zuerst thematisch (I. Allgemeine Bemerkungen), dann nach der jeweiligen Randziffer Abfolge (II. Zu den einzelnen Bestimmungen) gegliedert.

I. Allgemeine Bemerkungen

Stossrichtung

Wir begrüssen die Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/3 mit dem Ziel, eine Effizienzsteigerung des Prüfwesens – unter Beibehaltung des bewährten dualistischen Aufsichtssystems mit der externen Revision als „verlängerter Arm“ der FINMA – zu bewirken. Die vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir grundsätzlich als sachgerecht und zielführend. Dem langjährigen Anliegen der Branche, den Prüfgesellschaften eine stärkere Abstützung auf die interne Revision zu erlauben, wird entsprochen, was wir mit Freuden zur Kenntnis nehmen. Ebenfalls positiv würdigen wir die Reduktion der Prüfzyklen sowie die Anpassung der Berichterstattung.

Wir verstehen, dass im Zuge der Entschlackung der Basisprüfung und im Sinne einer stärkeren Risikoorientierung das Instrument der Zusatzprüfungen an Bedeutung gewinnen wird. Einen Ausbau fallbezogener Prüfungen im grösseren Stil erachten wir demgegenüber als nicht geeignet, um die angestrebte Effizienzsteigerung zu erreichen. Die stärker risikoorientierte Ausgestaltung der Standardprüfstrategie wird befürwortet.

Kostensenkungen

Die Tatsache, dass die FINMA in den Anhörungsunterlagen konkrete Zielsetzungen formuliert hat und explizit Kostenersparnisse in Höhe von 30 Prozent anstrebt (vgl. Medienmitteilung vom 30. November 2017 sowie Erläuterungsbericht, S. 22) begrünnen wir. Wir sind der Meinung, dass diese Kostenreduktion sich ausschliesslich bei den Banken der Aufsichtskategorie 4 und 5 realisieren lassen werden. Für alle anderen Institute könnten die Kosten weiterhin auf unerwünscht hohem Niveau verharren. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass beispielsweise Banken der Aufsichtskategorie 3 in den vergangenen Jahren weder aus Sicht der Systemstabilität noch betreffend die Reputation des Finanzplatzes als besonders risikoreich aufgefallen sind.

Weiter gilt zu bemerken, dass einige Institute aus eigenem Interesse ausgewählte Prüfungen fortsetzen wollen und entsprechende Aufträge an ihre Prüfgesellschaften in den Jahren ohne geplante Intervention vergeben werden. Somit werden die Kosten für die reine aufsichtsrechtliche Prüfung nicht nur reduziert, sondern auch hin zu den übrigen Prüfungskosten verlagert.

Ferner erscheint uns das Mittel der durch die Prüfgesellschaft einzureichenden Kostenschätzung als noch nicht hinlänglich ausgereift, da die darauf folgende Behandlung durch die FINMA nicht abschliessend geklärt wird bzw. die Auswirkungen für die Beaufsichtigten nicht transparent sind. Wir schlagen in diesem Zusammenhang die Einführung und Publikation eines Benchmarkings betreffend Kosten für inhaltlich identische oder ähnliche Prüfungen bei verschiedenen Instituten vor.

Effizienzsteigerung

Die vorgesehene stärkere Differenzierung der Banken entlang ihrer Risikolage und Grösse ist ein Kernelement der Teilrevision. Die aufwandsmindernden Anpassungen bei der Standardprüfstrategie für Institute der Aufsichtskategorien 3 bis 5 begrünnen wir.

Ausblick

Erst die konkrete Umsetzung und die Handhabung dieser neuen Bestimmungen durch die FINMA und die Prüfgesellschaften werden zeigen, ob und inwieweit die in Aussicht gestellte Kostensenkung sowie die angestrebte Qualitätssteigerung erreicht werden können. Aufgrund der grossen Bedeutung der nun vorgeschlagenen Neuerungen für das schweizerische Aufsichtssystem wäre es wichtig, zu gegebenem Zeitpunkt eine detaillierte Wirkungsanalyse (Review) zu erstellen und mit den betroffenen Kreisen zu besprechen. Diese könnte wiederum die Basis für allfällige weitere korrigierende Massnahmen sein.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Rz 31: Zusatzprüfungen

Wir anerkennen die Zusatzprüfung als Instrument zur Sicherstellung der korrekten Funktionsfähigkeit von Themengebieten mit besonderer Tragweite bzw. eines erhöhten Kundenschutzes. Zusatzprüfungen oder gar fallbezogene Prüfungen, welche durch Prüfbeauftragte oder durch direkte Interventionen der FINMA für „herkömmliche“ Themen erfolgen, erachten wir demgegenüber als nicht geeignet, um die angestrebte Effizienzsteigerung zu erreichen. Vielmehr sind aufgrund des anfallenden Aufwands (Wissenstransfer bzgl. Prozesse und IT) erheblich höhere Kosten zu erwarten.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass Zusatzprüfungen durch die FINMA weiterhin möglichst frühzeitig geplant und angekündigt werden. Wir beantragen deshalb von der beabsichtigten Streichung des nachfolgenden Satzes abzusehen: *„Sie plant und kommuniziert diese wenn möglich frühzeitig.“*

Rz 44.4: Freiwillige Zusatzprüfung

Es ist zu erwarten, dass zumindest einige Banken in den Zwischenjahren eine freiwillige Zusatzprüfung in Auftrag geben werden. Revisionsgesellschaften sollten die entsprechende Dienstleistung ohne Verletzung der Unabhängigkeitsvorschriften erbringen dürfen. Wir regen deshalb an, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: *„(...) Weiter zulässig ist auch das Wahrnehmen von fakultativen Prüfungen, die durch das Oberleitungsorgan in Jahren, in denen aufgrund der reduzierten Prüfkadenz keine Prüfungen stattfinden müssen, in Auftrag gegeben wird.“*

Rz 49: Beurteilung der internen Revision

Die Beurteilung der Arbeiten der internen Revision durch die Prüfgesellschaft sollte sich nur auf aufsichtsrechtliche Belange beziehen. Die Randziffer lautet sodann: *„Die Prüfgesellschaft beurteilt die Prüfungshandlungen der internen Revision im Sinne von Rz 1 in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. (...).“*

Rz 67.1: Darstellung von materiellen Schwachstellen

Die Bestimmung ist unpräzise. Wir gehen davon aus, dass die Randziffer den Revisionsstandard „Verwendung von Arbeiten von Dritten“ betrifft. Dieser zielt ausschliesslich auf Arbeiten von Prüfgesellschaften, welche ihrerseits auf Arbeiten Dritter anstelle eigener umfangreicher Prüfungen basieren. Wir schlagen deshalb folgende Präzisierung der Randziffer vor: „Darstellung der durch Dritte (z.B. interne Revision) aufgetragenen von materiellen Schwachstellen, welche die Prüfungsgesellschaft im Rahmen der Verwendung von Arbeiten Dritter identifiziert hat.“

Rz 75.1 - 5: Klassifizierung von Beanstandungen

Die Berichterstattung betreffend aufsichtsrechtliche Prüfung folgt dem Ansatz, wonach der Fokus auf den zu rapportierenden Beanstandungen und Empfehlungen liegt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die FINMA vor zwei Jahren die Definition einer Beanstandung geändert hat, was zu einem unmittelbaren Anstieg derselben führte. Wir stellen fest, dass vermehrt auch eher unwesentliche Vorkommnisse zu einer Beanstandung führen, z.B. eine um einen Tag zu spät eingereichte Meldung.

Mit dem neu vorgesehenen Risikogewichtungssystem wird das Element der Wesentlichkeit bei der Beurteilung einer Beanstandung eingebracht. Wir begrüßen diesen Schritt. Gleichzeitig fordern wir, dass die FINMA hier gegenüber den Prüfgesellschaften auch klar die Erwartung anmeldet, dass von diesem Klassifizierungssystem Gebrauch gemacht wird.

Rz 81 – 83: Umsetzung der Abstützung auf Arbeiten der internen Revision

Den Prüfern wird neu die Möglichkeit eröffnet, sich im Rahmen der Risikoanalyse auf die Arbeiten der internen Revision abzustützen. Die Randziffern 81 bis 83 schweigen sich allerdings über die konkrete Umsetzung aus. Unseres Erachtens sollten die Erkenntnisse der Prüfungen der internen Revision insbesondere zur Einschätzung des Kontrollrisikos verwendet werden können.

Wenn ein Prüfbericht der internen Revision zum Kontrollsystem eines Prüfgebiets herangezogen wird, soll unter Ausweis der Abstützung zumindest eine „mittlere“ Beurteilung der Kontrollrisiken resultieren, und zwar auch dann, wenn eine Änderung im Kontrollsystem vorliegt, diese aber durch die interne Revision explizit geprüft wurde.

Zudem werden sich voraussichtlich einige Banken auch in den Zwischenjahren dazu entscheiden, auf freiwilliger Basis eine Beurteilung durch die externe Revision in Auftrag zu geben. Um einen entsprechenden Anreiz zu schaffen, sollten diese Resultate ebenfalls berücksichtigt werden dürfen (vgl. auch unsere Ausführungen zu Rz 44.4).

Wir schlagen deshalb vor, die Randziffern 80 bis 82 wie folgt zu ergänzen:

Rz 80: „(...) Die externe Revision kann dazu auch Prüfergebnisse von Zusatzprüfungen (z.B. freiwillige Prüfungen bei reduzierter Prüfkadenz) berücksichtigen.“

Rz 81: „(...) oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention der externen oder internen Revision wesentlich angepasst wurde.“

Rz 82: „(...) keine Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention der internen oder externen Revision wesentlich angepasst wurden.“

Rz 86.1: Reduzierte Prüfkadenz für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 4 und 5

Wir begrüssen die Stossrichtung der Randziffer 86.1, erachten aber die darin enthaltenen Definitionen als zu unpräzise. Es sollte klargelegt werden, dass sich die Anforderung „*keine erhöhte Risikolage*“ auf eine erhöhte Risikolage des Unternehmens in seiner Gesamtheit und nicht nur auf ein einzelnes Prüfgebiet bezieht. Zudem regen wir an, die Formulierung „*erhebliche Schwachstellen*“ im Sinne von Randziffer 75.3 als einer „*Beanstandung hoch*“ vorhergehendes Element zu definieren.

Wir schlagen folgende Anpassungen an der Randziffer vor: „*(...) sofern diese keine erhöhte Risikolage des Gesamtunternehmens und keine erheblichen Schwachstellen im Sinne von Rz 75.3 vorliegen aufweisen. (...).*“

Rz 106: Kostenschätzung

Die Aufforderung an die Prüfgesellschaft, zusammen mit der Prüfstrategie eine Kostenschätzung einzureichen, begrüssen wir. Diese Massnahme macht aber nur Sinn, wenn die FINMA diese überwacht, auswertet und mit den Prüfgesellschaften bespricht. Im Sinne der Transparenz, schlagen wir die Einführung und Publikation eines Benchmarkings betreffend Kosten für inhaltlich identische oder ähnliche Prüfungen bei verschiedenen Instituten vor.

Im Übrigen regen wir an, die grundsätzlich begrüssenswerte Kostenschätzung direkt in das Formular „*Risikoanalyse*“ einzuarbeiten, so dass für alle Parteien entsprechende Transparenz herrscht.

Anhang: Reduktion der Prüffelder

Wir erachten es als verpasste Chance, dass im Rahmen der vorliegenden Teilrevision keine konsequente Reduktion der Prüfgebiete angestrebt wird.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass eine spezifische Betrachtung von einzelnen Produktkategorien (z.B. kollektive Kapitalanlagen oder Treuhandanlagen) nicht sachgerecht ist. Vielmehr sind diese in die Prüfung der generellen Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsprozesse zu integrieren. Wir regen deshalb an, das Prüfgebiet „*Einhaltung von Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Execution-only*“ mit jenem „*im Zusammenhang mit Anlageberatung*“ zu vereinen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Betrachtung „*anderer Risiken in Zusammenhang mit Compliance-Fragen*“ weitgehend redundant ist bzw. in die Prüfung der Compliance-Funktion sowie in jene der relevanten Prozesse eingebracht werden kann.

Schliesslich beantragen wir, das Prüfgebiet „*Einhaltung von weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften*“ ersatzlos zu streichen, da mit jenem in der Wegleitung zum Rundschreiben keine regulatorischen Vorschriften verknüpft sind.